Die Tat und ihre Rechtsfolgen

1.	**Das Strafgesetz**	**36**
2.	**Die Tat**	**40**
2.1.	Begehen und Unterlassen	40
2.2.	Vorsatz und Fahrlässigkeit	42
2.3.	Irrtum	44
2.4.	Strafverschärfung und Schuldfähigkeit	48
2.5.	Versuch und Rücktritt	51
2.6.	Täterschaft und Teilnahme	56
2.6.1.	Täterschaft	57
2.6.2.	Teilnahme	59
2.7.	Rechtfertigungsgründe	64
2.8.	Entschuldigungsgründe	70
3.	**Rechtsfolgen der Tat**	**72**
3.1.	Strafen	72
3.2.	Strafbemessung	74
3.3.	Konkurrenzenlehre	75
4.	**Wiederholungsfragen**	**80**

F. Weller, *Strafrecht*
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1995

1. Das Strafgesetz

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Rückwirkungsverbot

In diesem Eröffnungsparagraphen des Strafgesetzbuches steht der alte lateinische Rechtsgrundsatz »Nulla poena sine lege« - Keine Strafe ohne Gesetz. Dieser beinhaltet auch das sogenannte Rückwirkungsverbot, d.h., daß nachträglich ein Verhalten nicht unter Strafe gestellt werden darf.

Beispiel: Der Bundestag beschließt rückwirkend, daß alle Straftaten im Zusammenhang mit Ausländerfeindlichkeit nicht unter 5 Jahren bestraft werden, um die Täter härter zu bestrafen und andere vor ähnlichen Taten abzuschrecken. Für die Vergangenheit ist eine solche Regelung wegen §§ 1, 2 nicht möglich.

Analogieverbot

§ 1 enthält auch das an die Rechtsprechung gerichtete »Analogieverbot«. Das Analogieverbot bestimmt, daß Richter streng an den Wortlaut des Gesetzes gebunden sind. Sie dürfen Konstellationen, nur weil sie strafwürdig erscheinen, nicht auf ungefähr passende Gesetze anwenden. Entweder fällt das Verhalten unter eine Strafnorm oder es ist nicht strafbar.

Beispiel: Erich Rüpel fährt mit seinem Auto aus Unvorsichtigkeit den Yorkshire-Terrier »Charity« von Frau Müller an. Der Hund ist eine Sache im Sinne des § 303. Eine fahrlässige Sachbeschädigung ist jedoch nicht strafbar. Man kann nun der Meinung sein, daß ein Hund als oftmals treuster Freund des Menschen auch die Behandlung eines Menschen verdient. Dem Richter ist gem. § 1 jedoch eine entsprechende Anwendung der fahrlässigen Körperverletzung § 230 für Hunde verwehrt. Eine entsprechende - analoge - Anwendung des § 230 ist verboten.

Geltung für Inlandstaten **§ 3**

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

Inland - ist der räumliche Geltungsbereich dieses Gesetzes, also das Staatsgebiet der BRD einschließlich der Dreimeilenzone im Küstenmeer. Zum Inland zählen weiterhin der darüberliegende Luftraum, deutsche Zollabfertigungsstellen und Wohn- und Geschäftsräume deutscher Diplomaten.

Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen. **§ 7**

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.
(2) ...

Deutscher - ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Art. 116 GG

Ort der Tat **§ 9**

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
(2) ...

§§ 7 ff StPO

Die Festlegung des Tatortes ist insbesonder relevant für die Zuständigkeit der Gerichte. Zwar sind neben dem Tatort-Gericht auch Gerichte am Wohnort und am Ergreifungsort zuständig, jedoch gebührt dem Gericht der Vorzug, in dessen Bezirk die Untersuchung eröffnet wurde. Dies ist in der Regel der Tatort.

Tätigkeitsort, Erfolgsort

§ 10 Jugendliche und Heranwachsende

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

JGG - Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz - JGG - weist gegenüber dem Strafgesetzbuch - StGB - verschiedene Besonderheiten auf. Dies sind vor allem ein besonderes Gericht (Jugendgericht), andere, geringere Bestrafungsmöglichkeiten und die nichtöffentliche Sitzung.

Jugendlicher 14-17 Jahre

Heranwachsender 18-20 Jahre

In § 1 II JGG wird definiert: »Jugendlicher« ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn ist. »Heranwachsender« ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger: wer zu den folgenden Personen gehört:

a, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

§§ 1589 ff BGB
§§ 232, 247, 259, 266
§§ 52, 55, 56 StPO

b, Pflegeeltern und Pflegekinder;...

§§ 26,27

5. rechtswidrige Tat: nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat: deren Versuch und deren Vollendung;

§§ 180, 184, 203, 265a, 265b

7. Behörde: auch ein Gericht;

9. Entgelt jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination
§§ 315 IV, 315a III, 315c IV

(3) ...

Der § 11 enthält gesetzliche Definitionen für Begriffe, die sich in den einzelnen Straftatbeständen wiederfinden.

Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht

Bei Angehörigen besteht die Besonderheit, daß an sich strafbares Verhalten gegen Angehörige nicht strafbar ist oder nur auf Antrag verfolgt wird. Darüberhinaus haben Angehörige ein Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht (§§ 52, 55, 56 StPO).

Rechtswidrige Tat

Aus § 11 Nr. 5 ist ersichtlich, daß zwischen einer rechtswidrigen Tat und einer Straftat zu unterscheiden ist. Die rechtswidrige objektive und subjektive Tatbestandverwirklichung ist eine rechtswidrige Tat. Eine Straftat ist sie erst dann, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, also eine fehlerhafte Einstellung zu den Verhaltensnormen der Rechtsordnung infolge mangelnder Rechtsgesinnung hatte.

Verbrechen und Vergehen

§ 12

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Verbrechen > 1 Jahr

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Vergehen < 1 Jahr

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

§§ 17, 21, 23, 27II, 49

§§ 213, 217 II, 249 II

Die Unterscheidung zwischen »Verbrechen« und »Vergehen« ist wichtig für die Strafbarkeit eines Versuchs (§ 23). Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines »Vergehens« ist jedoch nur dann strafbar, wenn es ausdrücklich im Gesetz steht, wie. z.B. bei Tötung auf Verlangen § 216, Diebstahl § 242, Hehlerei § 259 oder Betrug § 263.

2. Die Tat

Menschliche Handlung ist Anknüpfungspunkt

Eine Straftat ist eine objektive, subjektive, rechtswidrige und schuldhafte Tatbestandverwirklichung. Grundlage und Anknüpfungspunkt einer Straftat ist immer das menschliche Verhalten. Die einzelnen Straftatbestände beziehen sich auf dieses Verhalten und sprechen damit gezielt Verbote oder Gebote aus. § 242 beinhält »Stehlen ist verboten«. Unter einem menschlichen Verhalten ist nur eine sozialerhebliche »Handlung« zu verstehen, die vom menschlichen Willen beherrscht oder beherrschbar war, damit nicht Reflexbewegungen, Krampfanfälle oder Handlungen während des Schlafes oder in Hypnose bestraft werden.

DIE TAT

2.1. Begehen und Unterlassen

Handlung: Aktives Tun (Begehen) oder Unterlassen

Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Prüfung ist das Verhalten, eine Handlung des Täters. Die meisten Straftatbestände fordern als Handlung ein aktives Tun. Nach § 13 kann jedoch auch durch Unterlassen eine Tat begangen werden. Daher ist zunächst zu klären, ob ein Tun oder Unterlassen vorliegt. Entscheidend ist der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Fall: Der Arzt gibt dem Patienten an der Beatmungsmaschine keine große Chance mehr und stellt den Apparat ab. Der Schwerpunkt

liegt bei natürlicher Betrachtungsweise im Unterlassen einer weiteren Behandlung und nicht im Abstellen des Automaten.

Begehen durch Unterlassen **§ 13**

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Voraussetzungen:
1. Garantenstellung
2. Gleichstellung aktives Tun und Unterlassen

Beispiel: Wenn die Mutter ihr Kind vorsätzlich verhungern läßt, ist das Tötung durch Unterlassen gem. §§ 212, 13.

Garantenstellung

Voraussetzung nach § 13 für die Gleichstellung von Handeln und Unterlassen ist das Vorliegen einer Erfolgsverhinderungspflicht, einer sogenannten Garantenpflicht. Im Beispielfall hätte die Mutter die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind gehabt.

Garantenpflicht

Die echten Unterlassungsdelikte benötigen die Hilfe des § 13 und damit das Vorliegen einer Garantenpflicht nicht, um ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen. Beispielsweise ist bei der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c das Unterlassen bereits ein Tatbestandsmerkmal.

Eine Gleichstellung von Handlung und unterlassener Handlung liegt also dann vor, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist, die objektiv gebotene Handlung trotz physisch-realer Möglichkeit nicht vorgenommen wurde, die geforderte Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg verhindert hätte und der Täter eine Garantenstellung hatte, also die rechtliche Pflicht den Erfolg abzuwenden.

Folgende Garantenpflichten gibt es:

Garantenpflichten aus:
Vertrag, Gesetz, enger Lebens- oder Gefahrengemeinschaft, Übernahme der Gewähr, Verantwortlichkeit für Gefahrenquelle, Verkehrssicherungspflichten

- aus Vertrag: z.B. Mietvertrag, Reparaturvertrag etc.
- aus Gesetz: z.B. elterliche Sorge (§ 1626 BGB)
- aus enger Lebens- oder Gefahrengemeinschaft: Enge Wohngemeinschaft, Klettergruppe, Segelmannschaft
- aus tatsächlicher Übernahme der Gewähr: Aufpassen auf Kind, Bademeister
- Verantwortlichkeit für Gefahrenquelle: Hauseigentümer (Dachlawine), Industrieanlagenbesitzer, Grube, Feuer
- Verkehrssicherungspflichten: Baustelle, Kraftfahrzeug

2.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

- Fahrlässige Tötung § 212
- Fahrlässige Körperverletzung § 230
- Fahrlässige Gefährdung im Straßenverkehr § 315 IV

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Der Gesetzgeber regelt hierdurch, daß im subjektiven Tatbestand Vorsatz erforderlich ist. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, genügt Eventualvorsatz. Fahrlässigkeit genügt nicht, es sei denn, es wäre so bestimmt.

Beispiel: Fahrlässige Sachbeschädigung genügt nicht für § 303. Bei § 315 IV genügt fahrlässige Gefahrverursachung.

Vorsatz: ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumstände oder auch das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

Der Vorsatz existiert in 3 Formen: Absicht, direkter Vorsatz, Eventualvorsatz. Er ist von der Fahrlässigkeit abzugrenzen.

Absicht
Dolus directus 1. Grades

Absicht: liegt dann vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen. Das Wollen dominiert. Absicht ist z.B. bei §§ 229, 267 erforderlich.

Direkter Vorsatz
Dolus directus 2. Grades

Direkter Vorsatz: ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Täter weiß oder sieht es sicher voraus, daß sein Handeln zur Tatbestandsverwirklichung führt. Direkter Vorsatz ist z.B. bei §§ 145, 164, 225 notwendig.

Eventualvorsatz
Dolus eventualis

Eventualvorsatz: liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestands billigend in Kauf nimmt und sich mit einem unerwünschten Erfolg wegen seines erstrebten Zieles abfindet. Falls nichts im Gesetz angedeutet ist, reicht dieser aus.

Bewußte
Fahrlässigkeit

Bewußte Fahrlässigkeit: liegt dann vor, wenn der Täter im Gegensatz zum Eventualvorsatz den Erfolg nicht billigend in Kauf nimmt, sondern darauf vertraut, daß der Erfolg eben nicht eintrete, aber trotzdem pflichtwidrig handelt.

Unbewußte
Fahrlässigkeit

Unbewußte Fahrlässigkeit: liegt dann vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer acht läßt und die Tatbestandsverwirklichung deswegen nicht voraussieht.

Vorsatz, Fahrlässigkeit		
Stufen	Erklärung	Beispiel
Absicht Dolus directus 1. Grades	Dem Täter kommt es darauf an, den Erfolg herbeizuführen mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, wobei das Wollen überwiegt	A will unbedingt seinen Bruder B töten, um ihn zu beerben. »A will den Tod des B«
Direkter Vorsatz Dolus directus 2. Grades	Der Täter weiß, daß er alle Tatbestandsmerkmale erfüllen wird. Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung	A schießt auf B, um ihn zu töten. »A will schießen«
Eventualvorsatz Dolus eventualis	Der Täter nimmt die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf	A zielt neben B. Wenn der Schuß B trotzdem tödlich treffen sollte, so »wäre auch dies in Ordnung«
Bewußte Fahrlässigkeit	Der Täter hält den Erfolg für möglich, vertraut aber auf den Nichteintritt	A zielt neben B und »hofft, diesen nicht zu treffen«
Unbewußte Fahrlässigkeit	Der Täter sieht die Tatbestandsverwirklichung nicht voraus. Er hätte die Gefahr bei zumutbarer Sorgfalt erkennen können	A schießt auf B, »ohne sich darüber bewußt zu sein, daß die Pistole geladen ist«

2.3. Irrtum

§ 16

Irrtum über Tatumstände

Übersicht Seite 46

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

Irrtum: ist die Unkenntnis eines Tatbestandsmerkmals.

Da § 16 den Vorsatz entfallen läßt, sind seine Voraussetzungen im subjektiven Tatbestand zu prüfen (Schauen Sie sich das Prüfungsschema des vorsätzlichen Begehungsdelikts an).

Gibt der Sachverhalt Hinweise auf einen Tatbestandsirrtum, so empfiehlt es sich, mit der Prüfung des Deliktes anzufangen, das tatsächlich verwirklicht wurde, nicht mit dem, das gewollt war. Dann stellt man den Irrtum fest und verneint unter Hinweis auf § 16 I S.1 die Strafbarkeit und prüft dann das mögliche Fahrlässigkeitsdelikt unter Hinweis auf § 16 I S.2. Zum Schluß prüft man das Delikt, das gewollt war, aber nur als Versuch, da es ja nicht vollendet wurde.

Irrtum nach § 16

Beim Irrtum nach § 16 gibt es vier Gruppen

- Tatbestandsirrtum: Unkenntnis eines Tatbestandsmerkmals
- Subsumtionsirrtum: Falsche Wertung eines Tatbestandsmerkmals
- Error in objecto vel persona: Irrtum über die Objektsqualität
- Irrtum über den Kausalverlauf

error in objecto vel persona

Beispiel: Jimmy lauert nachts seinem Nebenbuhler auf und erschießt ihn. Am nächsten Tag liest er in der Zeitung, daß er den Bürgermeister erschossen hat, den er für seinen Nebenbuhler gehalten hat. Der Objektsirrtum ist bei gleichen Rechtsgütern unbeachtlich. Er ist wegen Mordes strafbar.

Tatbestandsirrtum

Beispiel: Xaver erschießt den Hund seines Nachbarn. Er weiß jedoch nicht, daß ein Hund auch eine Sache im Sinne des § 303 Sachbeschädigung ist. Ein Irrtum über ein beschreibendes Tatbestandsmerkmal ist unbeachtlich.

Subsumtionsirrtum

Beispiel: Huber schlachtet ein Huhn, in dem Glauben, es sei sein eigenes, dabei gehört es dem Nachbarn. Huber irrt über ein wertendes Tatbestandsmerkmal, die Fremdheit einer Sache im Sinne des § 303. Er ist nicht strafbar.

Irrtum über den Kausalverlauf

Beispiel: Frank schießt auf Dieter und glaubt er sei tot. Er schmeißt Dieter in den See, worauf der noch lebende Dieter dann ertrinkt. Ein Irrtum über den Kausalverlauf liegt nicht vor, da die Abweichung noch vom Vorsatz mitumfaßt war und nicht atypisch war.

Verbotsirrtum

§ 17

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Übersicht Seite 47

Fehlendes Unrechtsbewußtsein

Die Rechtsfolge des Verbotsirrtums gem. § 17 ist das Entfallen der Schuld und damit der Strafbarkeit. Voraussetzung für den Verbotsirrtum ist das fehlende »Unrechtsbewußtsein«, das Bewußtsein eine tatbestandliche und rechtswidrige Tat begangen zu haben. Hat der Täter in irgendeiner Form die Einsicht gehabt, etwas Unrechtes zu tun, ist kein Raum mehr für die Anwendung des § 17.

Potentielles Unrechtsbewußtsein

Ein Verbotsirrtum liegt nicht mehr vor, wenn der Täter sein Gewissen genügend angespannt und sich genügend erkundigt hätte und er dann das Unrecht hätte einsehen können (Vermeidbarkeit).

Erlaubnisirrtum

Verbotsirrtum sind auch die Fälle, bei denen der Täter über die Existenz eines Rechtfertigungsgrundes oder über den Umfang eines Rechtfertigungsgrundes irrt, der sog. Erlaubnisirrtum.

Erlaubnistatbestandsirrtum

Ein Sonderfall ist der »Erlaubnistatbestandsirrtum«. Hier irrt der Täter über das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eines Rechtfertigungsgrundes. Da dieser indirekte Verbotsirrtum dem Tatbestandsirrtum ähnlich ist, wird § 16 I S.1 analog angewendet, jedoch entfällt nicht der Vorsatz, sondern der Schuldvorwurf. Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist also in der Schuld zu prüfen.

Putativ-Notwehrexzeß

Ein weiter Fall, der unter § 17 fällt, ist der Putativ-Notwehrexzeß. Der Täter nimmt irrig das Vorliegen der Notwehrlage an, verteidigt sich aber intensiver als notwendig. Der Notwehrexzeß (§ 33) ist hier nicht einschlägig, da nie eine Notwehrlage bestanden hat.

Tatbestandsirrtum			
Arten	Erklärung	Beispiel	Rechtsfolge
Allgemeiner Tatbestandsirrtum	Tatbestandsirrtum: Täter kennt ein Tatbestandsmerkmal nicht	A wirft einen Blumentopf aus dem Fenster und trifft zufällig den Passanten P. Er weiß nicht, daß er P verletzt	I. § 223 (-) da § 16 I II. § 230 Fahrlässige Körperverletzung
Subsumtionsirrtum	1. Beschreibende = deskriptive Tatbestandsmerkmale: Dabei muß der Täter nur den tatsächlichen Sinngehalt erfassen	A klebt ein Poster auf die Schaltkästen der Post, was eine Sachbeschädigung ist. Es genügt, daß A weiß, daß er klebt	§ 303 Sachbeschädigung (+) da § 16 (-)
	2. Juristisch wertende = normative Tatbestandsmerkmale: Wenn eine juristische Wertung notwendig ist, kommt es darauf an, ob der Täter die Bedeutung nach einer Parallelwertung in der Laiensphäre erfasst	A klaut das ihm und seinem Bruder gehörende Fahrrad. Es genügt, daß A wußte, es gehört ihm nicht alleine	§ 246 Unterschlagung (+) da § 16 (-)
Irrtum über Sache oder Person	Dieser Irrtum ist grundsätzlich auch die Unkenntnis eines Tatbestandmerkmals der zu § 16 führt	A schießt auf eine Vogelscheuche, im Glauben es sei B. Sachbeschädigung entfällt. A ist jedoch wegen versuchter Tötung strafbar	I. § 303 (-) wegen § 16 I 1 II. §§ 212, 22 (+) wegen versuchter Tötung
	Ausnahme: Gleichwertigkeit der Rechtsgüter	A schießt auf C, im Glauben es sei B. Eigentlich Tatbestandsirrtum, aber bei gleichem Rechtsgut unbeachtlich	§ 212 Totschlag (+) da § 16 (-)
Irrtum über Kausalverlauf	1. Unwesentliches Abweichen vom vorgestellten Kausalverlauf: Wenn sich das Abweichen in den Grenzen des Voraussehbaren hält	A schießt auf B, trifft daneben und trifft C	§ 212 Totschlag (+) da § 16 (-) I. § 212 Totschlag (+) da § 16 (-) II. § 222 Fahrl. Tötung bezügl. C III. §§ 212, 12 bezügl. B
	2. Wesentliches Abweichen vom Kausalverlau	A schießt auf B. Die Kugel prallt dreimal von der Wand ab und trifft C	

Verbotsirrtum und Sonderfälle des Irrtums

Arten	Erklärung	Beispiel	Rechtsfolge
Verbotsirrtum	Der Täter weiß nicht, daß ein bestimmtes Verhalten verboten ist	A eröffnet eine Pokerbar. Als die Polizei ihn festnimmt, ist er völlig erstaunt, daß Pokern um Geld verboten ist	§ 17 S.1 (+) Ob Irrtum vermeidbar war, ist Tatfrage, § 17 S.2
Strafloses Wahndelikt	Der Täter glaubt, ein bestimmtes Verhalten sei verboten	A glaubt, Bücher schreiben sei strafbar	kein Straftatbestand
Erlaubnisirrtum	Der Täter weiß, daß er Verbotenes tut, glaubt aber, einen Rechtfertigungsgrund zu haben, der in Wirklichkeit nicht existiert	A gibt Kind K eine kräftige Ohrfeige, weil es viel Lärm machte. A glaubt als Erwachsener ein allgemeines Züchtigungsrecht zu haben	§ 223 Körperverletzung (-) wegen § 17 S.1 (+). Ob Irrtum vermeidbar war, ist Tatfrage, § 17 S.2
Erlaubnistatbestandsirrtum	Der Täter weiß, daß er etwas Verbotenes tut, glaubt aber, daß die Voraussetzungen und Umfang eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes vorliegen	A will Schläger S nach der Uhrzeit fragen. S glaubt, daß A ihn angreift und schlägt ihn nieder	§ 223 Körperverletzung (-), da § 16 I S.1 (+) analog vorliegt
Putativnotwehrexzeß	Der Täter weiß, daß er etwas Verbotenes tut, glaubt aber, daß sein Verhalten gerechtfertigt ist. Er irrt über die Angemessenheit des Verteidigungsmittels	A will Mafiosi M nach der Uhrzeit fragen. M glaubt, daß A ihn angreift und erschießt ihn	§ 212 Totschlag (-) wegen § 17 S.1 (+) Ob Irrtum vermeidbar war, ist Tatfrage, § 17 S.2

2.4. Strafverschärfung, Schuldfähigkeit

§ 18

Fahrlässigkeit bezüglich Tatfolge

Schwere Strafe bei besonderen Tatfolgen

> Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 hat auch Bedeutung bei §§ 177 III, 221 III, 224, 226, 229 II, 239 II, 251, 307.

Beispiel: Aron schlägt Buddy mit einem Baseballschläger, der daraufhin ein Auge verliert. Hinsichtlich des Verlustes des Augenlichtes muß Aron nur fahrlässig gehandelt haben (§§ 223, 224, 18).

§ 19

Schuldfähigkeit ab dem 14. Geburtstag

Schuldunfähigkeit des Kindes

> Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Im Rahmen der Schuld ist das erste, was man prüft, die Schuldfähigkeit. Ist jemand nicht schuldfähig, kann er nicht strafbar sein.

Beispiel: Zwei 12-jährige Freunde probieren an einem Mitschüler ein Tötungsritual aus, das in einem Buch beschrieben war. Nach deutschem Recht sind sie nicht strafbar, weil sie nicht schuldfähig sind. In England, wo der Fall passiert ist, ist die Schuldfähigkeit schon bei 12-Jährigen gegeben.

§ 20

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

> Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 20 ist ein Schuldausschließungsgrund und wird im Rahmen der Schuld geprüft. Ist die Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen liegt § 20 vor, ist sie nur vermindert gilt § 21.

Es gelten folgende Besonderheiten

- Für Jugendliche gilt nicht § 20, sondern § 3 JGG. Danach ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln
- Die Schuldunfähigkeit muß bei Begehung der Tat vorliegen, § 8
- Eine Blutalkoholkonzentration von 2,4 Promille führt je nach Umständen zur Schuldunfähigkeit gem. § 20

Sonderproblem

Ein Sonderproblem ist, wenn der Täter sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen schuldunfähigen Zustand versetzt hat.

Beispiel: Alice will ihren furchtbaren Mann Otto umbringen und trinkt sich mit einer Flasche Whiskey etwas Mut an. Mit 3 Promille im Blut erwürgt sie ihn.

a.l.i.c. - actio libera in causa

Grundsätzlich wäre Alice, abgesehen von § 323a straflos, da sie wegen § 20 nicht schuldhaft gehandelt hat. Alice droht also höchstens eine Strafe von 5 Jahren und nicht lebenslänglich. Dieses Ergebnis paßte den Gerichten jedoch nicht, deswegen haben sie eine Konstruktion namens »actio libera in causa«, kurz »a.l.i.c.« (sprich: alic) erfunden, mit der sie nicht auf den Zeitpunkt der Handlung, sondern auf den Zeitpunkt des Schuldunfähigwerdens abstellen. Dieses nennt man das »Berauschen«, die Handlung, die dann folgt, ist die »Rauschtat«.

Berauschen
Rauschtat

Vorsätzliche a.l.i.c.

Beispiel: Waren Berauschung und Rauschtat vorsätzlich begangen, wie im obigen Fall, sieht der Aufbau so aus:
Strafbarkeit der A gem. § 212:
1. Objektiver Tatbestand: A hat sich betrunken und ihren Mann getötet.
2. Subjektiver Tatbestand: A hatte Vorsatz bezüglich des Betrinkens und zu diesem Zeitpunkt auch Tötungsvorsatz. Rechtswidrigkeit ist gegeben. Schuld: Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt des Betrinkens liegt vor.
Ergebnis: A ist strafbar gem. § 212

Fahrlässige a.l.i.c.

Fraglich ist nur, nach welcher Strafrechtsnorm bestraft wird, wenn das Berauschen oder die Rauschtat fahrlässig begangen wurde. Da auf den Zeitpunkt des Berauschens abgestellt wird, kommt nur das fahrlässige Delikt in Betracht.

Beispiel: Alice will ihren furchtbaren Mann umbringen, traut sich jedoch nicht. Nach einer Flasche Whiskey und 3 Promille im Blut haucht sie ihm dann doch noch das Leben aus.
Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung § 222:
1. Alice hat sich berauscht und den Tod ihres Mannes verursacht.
2. Alice hat beim Betrinken die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, obwohl die spätere Tötung objektiv erkennbar und vermeidbar war.
3. Diese Sorgfaltspflichtverletzung hat zum Tode geführt. Rechtswidrigkeit ist gegeben. Schuld: Zum Zeitpunkt des Betrinkens war Alice schuldfähig. Für Alice war die Tötung subjektiv voraussehbar und vermeidbar.
Ergebnis: Alice ist strafbar gem. § 222.

A.l.i.c. - actio libera in causa: Hat der Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit (§20) eine Tat begangen, so ist er trotzdem strafbar, wenn der Täter vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen, daß er in diesem Zustand eine Straftat begeht. Nach welchem Delikt er strafbar ist, ergibt sich aus nebenstehender Übersicht

Actio libera in causa

Berauschung erfolgte mit:	Rauschtat erfolgte mit:	Strafbarkeit
Vorsatz	Vorsatz	nach vorsätzlichem Rauschdelikt
Fahrlässigkeit	Vorsatz	nach fahrlässigem Rauschdelikt
Vorsatz	Fahrlässigkeit	
Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit	
Vorsatz	keine Rauschtat erfolgt	vorsätzlicher Vollrausch § 323a
Fahrlässigkeit	keine Rauschtat erfolgt	fahrlässiger Vollrausch § 323a

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Milderungsgrund

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

2.5. Versuch und Rücktritt

Versuch:
Tat wird nicht vollendet

Eine einmal begonnene Straftat kann vor ihrer Vollendung abgebrochen werden, entweder durch freiwilligen Entschluß des Täters oder weil der Erfolg aus anderen Gründen nicht eingetreten ist. Dann liegt nur eine versuchte Tat vor. Im Versuch einer Straftat liegt schon so viel fehlerhafte Gesinnung, daß der Gesetzgeber schon dieses Verhalten bestrafen wollte. Um einen Überblick zu bekommen, lesen Sie die folgenden Paragraphen und schauen Sie sich das Aufbauschema zum Versuchsdelikt an.

Prüfungsaufbau
Versuchsdelikt siehe auch Seite 28 und 33

Versuchsprüfung:

- Strafbarkeit des Versuchs, § 23
- Subjektiver Tatbestand
- Objektiver Tatbestand, § 22
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Rücktritt, § 24

Versuch

§ 22

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Versuch liegt vor, wenn der Täter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat, und die Tat noch nicht beendet ist

Versuch: liegt vor, wenn der Täter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat, und die Tat noch nicht beendet ist.

Unmittelbares Ansetzen: liegt vor, wenn nach dem Gesamtplan des Täters das Verhalten so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, daß es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des gesamten Straftatbestandes führen soll.

Phasen einer Straftat:

- Entschluß
- Vorbereitung
- Versuch
- Vollendung
- Beendigung

Um abzugrenzen, ab wann nun strafbares Handeln vorliegt, muß man sich die 5 Schritte einer Straftat wie im folgenden Beispiel vorstellen: Student A will nicht mehr arm sein und beschließt deshalb eine Bank auszurauben (Entschluß). Er kauft sich eine Strumpfmaske und kundschaftet die Bank aus (Vorbereitung). Am nächsten Tag geht er in die Bank, zieht sich die Strumpfmaske über und verlangt vom Kassierer das Geld (Versuch). Nachdem er das Geld hat (Vollendung), rennt er raus und bringt sich und das Geld in Sicherheit (Beendigung).

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

Strafbarkeit des Versuchs, § 12

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

Milderungsmöglichkeit

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs.1).

Untauglicher Versuch

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs.2).

Verbrechen - sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Beispiel: Versuchte Körperverletzung ist nicht strafbar, da § 223 ein Vergehen ist. Die versuchte gefährliche Körperverletzung ist dagegen gem. § 223a II strafbar.

Untauglicher Versuch, § 23 III

Benutzt der Täter ein untaugliches Mittel, geht er gegen ein untaugliches Objekt vor oder ist er selbst ein untaugliches Subjekt, liegt dennoch ein strafbarer Versuch vor.

Beispiel: Alice will ein Kind mit Himbeerbonbons abtreiben. Es liegt eine versuchte Abtreibung vor. Das Gericht kann von Strafe absehen oder mildern.

Beispiel: Hugo will mit einem Luftgewehr ein Flugzeug abschießen. Das Gericht kann von Strafe absehen oder mildern.

Wahndelikt

Beispiel: Kai will den Tom mit Zauberei töten, indem er auf eine Woodoo-Puppe einsticht. § 23 III ist nicht anwendbar, da hier ein strafloses Wahndelikt vorliegt.

§ 24 I Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

Rücktritt = Strafaufhebungsgrund

Der sogenannte Rücktritt ist »Strafaufhebungsgrund« und wird nach der Schuld beim Versuchsdelikt geprüft. Ein an sich strafbares Verhalten soll nicht bestraft werden, wenn der an sich »böse Täter« sich zum Guten bekehrt und etwas »Gutes« dagegen setzt.

Beim Versuch sind vier Fälle zu unterscheiden:

- fehlgeschlagener Versuch
- unbeendeter Versuch, § 24 I S.1 1.Alt.
- beendeter Versuch, § 24 I S.1 2.Alt.
- vermeintlich vollendbarer Versuch, § 24 I S.2

Fehlgeschlagener Versuch

1. »Fehlgeschlagener Versuch«. Von diesem kann man nicht mehr zurücktreten, weil die Tat nicht weiter zum Erfolg führen kann.

Beispiel: Horst will den unter seinem Fenster laufenden Hans mit einem Blumentopf erschlagen, trifft aber daneben. Das war sein einziger Topf.

Wußte der Täter jedoch nicht, daß sein Versuch fehlgeschlagen war, kann er auch hier gem. § 24 I S.2 zurücktreten.

Unbeendeter Versuch

2. »Unbeendeter Versuch« § 24 I S.1 1. Alt. Dieser liegt dann vor, wenn der Täter glaubt, nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan zu haben, um die Tat zu vollenden. Für einen strafbefreienden Rücktritt genügt, daß der Täter von der weiteren Ausführung der Tat absieht.

Beispiel: Wie oben, jedoch hat Horst noch eine ganze Reihe von Töpfen, unterläßt dies trotzdem.

Beendeter Versuch

3. »Beendeter Versuch« § 24 I S.1 2. Alt. Dieser liegt vor, wenn der Täter glaubt, alles getan zu haben, um die Tat zu vollenden.

Beispiel: Horst wollte Hans vergiften und hat ihm einen tödlichen Tee angeboten, den dieser auch getrunken hat.

Hier muß der Täter für seinen Rücktritt die Tatvollendung durch aktives Tun verhindern. Diese tätige Reue von Horst muß sich also darin manifestieren, daß Hans nicht stirbt. Strafbefreiender Rücktritt läge vor, wenn Horst Hans zum Magenauspumpen in das Krankenhaus fährt und Hans deswegen überlebt.

Vermeintlich vollendbarer Versuch

4. »Vermeintlich vollendbarer Versuch« § 24 I S.2. Wird beim beendeten Versuch die Tat nicht vollendet, der Täter hat sich aber freiwillig und ernsthaft bemüht, so ist diese späte Reue für einen strafbefreienden Rücktritt ausreichend, vor allem bei den Fällen des »fehlgeschlagenen Versuchs« und des »untauglichen Versuchs«.

Beispiel: Wie oben, jedoch holt Horst ärztliche Hilfe für Hans. Als er mit dem Arzt eintrifft, hat Hans sich schon selbst ins Krankenhaus retten können.

Freiwilligkeit des Rücktritts

Für die Fälle 1.- 4. ist »Freiwilligkeit« des Rücktritts erforderlich, nur dann wird der Täter von der Strafe befreit. Freiwilligkeit liegt vor, wenn der Täter aus eigenem Entschluß die Tatvollendung nicht mehr erreichen will. Kurzformel:»Ich will nicht, selbst wenn ich könnte.« In Abgrenzung zum unfreiwilligen Rücktritt lautet die Kurzformel: »Ich kann nicht, selbst wenn ich wollte.«

§ 24 II Rücktritt

Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Bei mehreren Tatbeteiligten ist § 24 II anzuwenden und nach denselben Abgrenzungen wie bei jedem Einzeltäter zu prüfen. Hier gilt jedoch wie beim unbeendeten Versuch die Besonderheit, daß nicht die bloße Aufgabe weiterer Mitwirkung ausreicht, sondern die Tatvollendung muß verhindert werden. Der Rücktrittswillige trägt das Risiko, daß die anderen Täter, die Tat weiter ausführen.

Rücktritt § 24 II:

- Täter verhindert freiwillig die Vollendung, § 24 II S.1.
- freiwilliges ernsthaftes Bemühen, wenn die Vollendung ohne sein Zutun verhindert worden ist, § 24 II S.2 1.Alt.
- freiwilliges ernsthaftes Bemühen, wenn die Vollendung unabhängig von seinem Tatbeitrag eingetreten ist, § 24 II S.2 2.Alt.

Beispiel: Jimmy und Jonny verabreden einen Einbruchsdiebstahl in der Villa des reichen Japaners Vil Yen. Als Jonny vor dem offenen Tresor steht, packt ihn die Reue und er sagt zu Jimmy, »daß er abhaue, er möchte sauber bleiben«. Er versuchte intensivst aber vergeblich Jimmy zu überreden, das Geld dazulassen. Hier liegt kein strafbefreiender Rücktritt nach § 24 II S.2 2.Alt. vor, da der Versuch Jimmy von seinem Vorhaben abzubringen nicht ausreicht und die Vollendung nur möglich war, weil er den Tresor geknackt hatte.

Rücktritt vom Versuch

I. VORPRÜFUNG:
Versuch strafbar gem. § 23 I StGB

II. TATBESTAND:
1. Subjektiver Tatbestand
2. Objektiver Tatbestand, § 22

III. RECHTSWIDRIGKEIT

IV. SCHULD

V. FEHLGESCHLAGENER VERSUCH

Hat Täter alles getan, was er nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Taterfolges tun mußte und waren ihm keine weiteren Ausführungshandlungen möglich, liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, von dem der Täter nicht mehr zurücktreten kann

VI. Rücktritt vom Versuch ist nur in den folgenden drei Fällen strafbefreiend:

Fall	Voraussetzungen	Beispiel
Freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch § 24 I S.1 1.Alt.	Wenn der Täter glaubt, nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan zu haben, um die Tat zu vollenden und er von der weiteren Ausführung der Tat absieht	H will den unter seinem Fenster laufenden G mit einem Blumentopf erschlagen, trifft aber daneben. Obwohl er noch weitere Blumentöpfe hat, gibt er die weitere Tatausführung auf
Freiwilliger Rücktritt vom beendeten Versuch § 24 I S.1 2.Alt.	Wenn der Täter glaubt, alles getan zu haben, um die Tat zu vollenden und er die Vollendung durch aktives Tun verhindert	H wollte G vergiften und hat ihm einen tödlichen Tee angeboten, den dieser auch getrunken hat. H wird von tätiger Reue gepackt und fährt ihn zum Magenauspumpen in das Krankenhaus. G wird gerettet
Rücktritt vom vermeintlich vollendbaren Versuch § 24 I S.2	Wenn die Vollendung durch einen anderen verhindert wird, der Täter sich aber freiwillig und ernsthaft bemüht hat, den Erfolg zu verhindern	H wollte G vergiften und hat ihm einen tödlichen Tee angeboten, den dieser auch getrunken hat. H holt ärztliche Hilfe, G hat sich schon selbst ins Krankenhaus retten können

2.6. Täterschaft und Teilnahme

Wenn eine Person eine Straftat begeht, ist sie unweigerlich ein »Täter« und man hat nur sein Verhalten auf seine Strafbarkeit hin zu überprüfen. Begehen mehrere Personen eine Tat gemeinschaftlich, können sie auch »Täter« sein, vielleicht aber auch nur »Teilnehmer«. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig, da das Verhalten des Täters immer vor dem Verhalten des Teilnehmers geprüft werden muß. Dieser Grundsatz ergibt sich aus den §§ 26, 27 (Anstiftung und Beihilfe), die eine vorsätzliche rechtswidrige Tat des Haupttäters voraussetzen. Diesen Grundsatz nennt man die »limitierte Akzessorietät der Teilnahme«. Ohne Täter gibt es keinen Teilnehmer.

Akzessorietät der Teilnahme

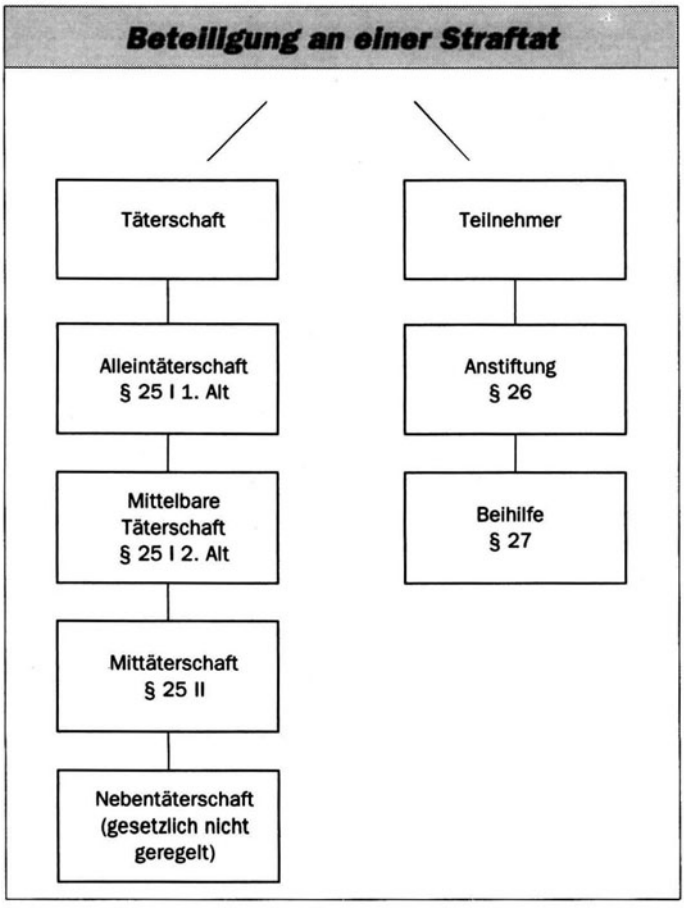

Der Täter begeht die Straftat selbst oder durch einen anderen. Der Teilnehmer stiftet den Täter zu einer Straftat an oder unterstützt ihn dabei

Die Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer wird nach der Lehre von der Tatherrschaft bestimmt. Danach gilt folgendes: Täter ist, wer als Zentralgestalt des Geschehens die planvoll lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt. »Tatherrschaft« ist das vom Vorsatz umfaßte »In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehens«. Teilnehmer ist, wer ohne eigene Tatherrschaft als Randfigur des realen Geschehens die Begehung der Tat veranlaßt oder fördert.

Täter hat Tatherrschaft
Teilnehmer hat keine eigene Tatherrschaft

Kurz gesagt: Täter ist, wer eine eigene Tat begeht, Teilnehmer, wer sich an einer fremden Tat als Anstifter oder Gehilfe beteiligt.

2.6.1. Täterschaft

Zwingender Aufbau ist, daß zuerst der Tatnächste zu prüfen ist, und danach der Teilnehmer. Daher ist so vorzugehen, daß zunächst nach den obigen Definitionen entschieden wird, wer Täter und wer Teilnehmer ist. Danach überprüft man welche der folgenden Formen der Täterschaft oder welche Formen der Beteiligung vorliegen könnten.

Täterschaft — § 25

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

Alleintäterschaft

»Alleintäter« oder »unmittelbarer Täter« ist nach § 25 I 1. Alt., wer die Tat in eigener Person begeht.

Alleintäterschaft, § 25 I 1.Alt

Mittelbare Täterschaft

»Mittelbarer Täter« nach § 25 I 2. Alt. ist, wer für die Tatausführung ein menschliches Werkzeug benützt, das er kraft seiner Wissens- und Willensherrschaft (Tatherrschaft) beherrscht. Dieses Werkzeug wird auch »Tatmittler« genannt und ist selbst weder Täter noch Mittäter.

§ 25 I 2.Alt

Werkzeug = Tatmittler

Beispiel: A ist Arzt und teilt seiner Erboma eine nicht bestehende unheilbare Krankheit mit. Wie von A erwartet, bringt sich seine Oma selbst um. A ist strafbar gem. §§ 212, 25 I 2.Alt.

Im Beispiel:
Die Oma ist schuldloses Werkzeug des A

Die Oma war für A nur Werkzeug, da Selbstmord nicht strafbar ist und er aufgrund seines Berufes mit seiner Aussage das Tatgeschehen willentlich beherrschte.

Mittelbare Täterschaft durch strafloses Werkzeug

Daraus sehen wir, daß jemand dann Werkzeug ist und in mittelbarer Täterschaft benutzt werden kann, wenn das Werkzeug sich wegen seiner Handlung nicht strafbar gemacht hat. Hat das Werkzeug, der Tatmittler, also nicht tatbestandsmäßig, nicht rechtswidrig oder nicht schuldhaft gehandelt, ist an mittelbare Täterschaft des Hintermannes bzw. -frau zu denken.

Der Aufbau bei mittelbarer Täterschaft:

A. Strafbarkeit des Werkzeugs (Tatnächster = Oma):
   Feststellen, daß nicht strafbar, wegen Fehlen des Tatbestands, Rechtswidrigkeit oder Schuld
B. Strafbarkeit des A:

- Handlung: Keine eigene Handlung des A, aber Zurechnung der Tötungshandlung durch die Oma, da A Tatherrschaft hatte, mittelbarer Täter war
- Objektiver Tatbestand: Zurechnung der Tatbestandsverwirklichung durch die Oma
- Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bezüglich der Tatbestandsmerkmale und bezüglich der Werkzeugeigenschaft
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Mittäterschaft

Mittäterschaft, § 25 II

»Mittäterschaft« nach § 25 II liegt dann vor, wenn von mehreren Tätern jeder für sich noch die Tatherrschaft besitzt.

Jeder Mittäter besitzt Tatherrschaft

Beispiel: A und B beschließen, ein Bank zu knacken. A tüftelt den Plan aus, besorgt die Pistolen und das Fluchtauto. B führt den Bankraub alleine durch. A und B teilen sich das Geld.

Funktionelle Tatherrschaft

Mittäter müssen die untere Schwelle der funktionellen Tatherrschaft noch besitzen. Das heißt, ein Täter kann dafür, daß er bei der eigentlichen Tat nicht mitgewirkt hat, dieses Weniger durch ein Mehr bei der geistigen und tatsächlichen Vorbereitung ausgleichen. Im obigen Fall hat A zwar bei dem eigentlichen Überfall nicht mitgewirkt, aber er hat wegen seiner Vorbereitungshandlungen zumindest Tatherrschaft. Im einzelnen ist diese Grenze natürlich nicht einfach festzustellen. Entscheidend ist, daß jeder Mittäter

im subjektiven Tatbestand bezüglich aller Tatbestandsmerkmale Vorsatz hatte, nur im objektiven Tatbestand fand Arbeitsteilung statt. Dabei genügt schon für Mittäterschaft eine psychische Förderung der Haupttat, da die einzelnen Handlungen dem anderen zugerechnet werden.

Gemeinsamer Tatplan

Haben mehrere also einen gemeinsamen Plan (subjektive Seite) werden ihnen untereinander die Handlungen der anderen über § 25 II zugerechnet.

Nebentäterschaft

Nebentäterschaft

Die Nebentäterschaft liegt dann vor, wenn mehrere einen tatbestandsmäßigen Erfolg bewirken, aber keinen gemeinsamen Tatentschluß hatten.

Beispiel: A will B erschießen und unabhängig davon will C den B erschießen. Beide schießen zufällig gleichzeitig und töten B. Dieser Fall ist völlig unproblematisch, da jeder für sich Täter gem. § 25 I 1.Alt. ist.

2.6.2. Teilnahme

Anstiftung

§ 26

> Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu desssen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Anstiftung und Beihilfe sind Formen der Teilnahme

Die »Anstiftung« ist neben der Beihilfe eine Form der Teilnahme. Wie wir oben erfahren haben, ist Voraussetzung, daß jemand eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat begangen hat. Diesen jemand nennt man »Haupttäter«. Nach dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät braucht die Tat nicht schuldhaft begangen worden zu sein. Beachten Sie: Weder die fahrlässige Anstiftung, noch die Anstiftung zu einer Fahrlässigkeitstat ist strafbar.

In einer kurzen Vorüberlegung prüft man, ob jemand nach der Tatherrschaftslehre eher Täter oder Teilnehmer ist. Insbesondere muß hier »mittelbare Täterschaft« und »Anstiftung« voneinander abgegrenzt werden. Kommt danach eine Anstiftung in Betracht, ist folgender Aufbau zu befolgen.

Der Aufbau bei Anstiftung:

A. Prüfung des Haupttäters

B. Prüfung des Anstifters

- Handlung
- Objektiver Tatbestand:
  - a. vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
  - b. Anstiftung in Form von Hervorrufen eines Tatentschlusses beim Haupttäter
- Subjektiver Tatbestand:
  - a. Vorsatz bezüglich der Haupttat
  - b. Anstiftervorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Versuchte Anstiftung

Der Anstifter muß beim Täter den Tatentschluß hervorgerufen haben. War der Haupttäter bereits fest entschlossen, kommt höchstens versuchte Anstifung gem. § 30 I in Betracht.

Exzesse des Haupttäters sind dem Anstifter nicht zuzurechnen

Zu beachten ist, daß Exzesse des Haupttäters meistens nicht vom Vorsatz umfaßt sind.

Beispiel: A stiftet B an, C zu verprügeln. B schlägt C tot. B ist wegen Totschlags strafbar. - A ist jedoch nur wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223, 26 strafbar, da sein Vorsatz nicht weiter reichte.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestaft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtwidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs.1 zu mildern.

Für die Beihilfe gilt dasselbe wie für die Anstiftung. Es wird eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat des Haupttäters vorausgesetzt. Der Gehilfe muß von einem Mittäter abgegrenzt werden.

Psychische oder physische Beihilfe

Die Gehilfenhandlung kann in psychischer oder physischer Förderung oder Ermöglichung der Haupttat liegen. Es reicht hierbei aus, wenn die Beihilfe die Haupttat in irgendeiner Form erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat.

Der Aufbau bei Beihilfe:

A. Strafbarkeit des Haupttäters
B. Strafbarkeit des Gehilfen
- Handlung
- Objektiver Tatbestand:
- a. vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat
- b. Gehilfenhandlung als Förderung oder Ermöglichen der Haupttat
- Subjektiver Tatbestand:
- a. Vorsatz bezüglich der Haupttat
- b. Vorsatz bezüglich der Gehilfenhandlung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Besondere persönliche Merkmale — § 28

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs.1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs.1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmal die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 28 I gilt für strafbegründende, § 28 II für straferhöhende Merkmale

Der § 28 trennt die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens von Täter und Teilnehmer noch etwas mehr. Man könnte grob sagen: Zwar liegt eine gemeinsame Tat vor, aber jeder ist nach seinen persönlichen Merkmalen, die das Unrecht, die Schuld oder die Strafwürdigkeit mitbestimmen, zu bestrafen.

Täterbezogene Merkmale

»Besondere persönliche Merkmale« sind persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände. § 28 gilt nur für täterbezogene nicht für tatbezogene Merkmale.

Täterbezogene Merkmale sind insbesondere:

- Amtsträgereigenschaft § 331 ff
- Angehörigeneigenschaft §§ 139 III, 247, 258 VI
- Garantenstellung
- 1. und 3. Gruppe der Mordmerkmale bei § 211

Hat man festgestellt, daß ein täterbezogenes Merkmal vorliegt, ist zu unterscheiden, ob dieses Merkmal strafbegründend oder straferhöhend ist. Im Prüfungsaufbau ist dies am Ende nach der Schuld zu prüfen, praktisch als letzten Prüfungspunkt. § 28 I gilt für strafbegründende, § 28 II für straferhöhende Merkmale.

§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

> Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 29 stellt noch einmal den Grundsatz der limitierten Akzessorietät der Teilnahme klar, daß Täter und Teilnehmer nur nach der eigenen Schuld bestraft werden. Insofern hat § 29 nur klarstellende Funktion für § 28.

Spezielle Schuldmerkmale sind insbesondere:

- Böswilligkeit, § 130 Nr.3, 223b
- Rücksichtslosigkeit, § 315c I Nr.2
- Nichtehelichkeit, § 217

§ 30 Versuch der Beteiligung

> (1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs.1 zu mildern. § 23 Abs.3 gilt entsprechend.
>
> (2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

Versuchte Anstiftung

Oben haben wir bereits festgestellt, daß ein Anstifter nur dann strafbar ist, wenn der Haupttäter zumindest eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat begangen hat (§ 26). Davon macht § 30 I eine Ausnahme, wenn aus der Sicht des Haupttäters die Tat ein Verbrechen wäre, also nicht unter einem Jahr bestraft wird (§ 12).

Der Aufbau bei § 30 I ist ähnlich, wie beim Versuch:

- Vorprüfung: Nichtvollendung der Anstiftung - Haupttat wäre Verbrechen
- Subjektiver Tatbestand als Tatentschluß - Anstiftervorsatz und Haupttatvorsatz
- Objektiver Tatbestand - Unmittelbares Ansetzen zur Anstiftung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, § 31 I Nr.1, II

Verabredung

Versuchte Mittäterschaft, § 25 I 1.Alt.

Nach § 30 II genügt für die Strafbarkeit, wenn mindestens zwei Personen ernsthaft beschließen, ein Verbrechen (§ 12) zu begehen, allerdings nicht als Gehilfe, sondern im Sinne einer vorbereitenden Mittäterschaft.

Beispiel: A und B beschließen, C umzubringen. Bevor sie dies erledigen können, werden sie wegen einer anderen Sache inhaftiert. - A und B sind gem. §§ 212, 23, 22, 30 II, 49 I S.1 strafbar.

Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

§ 31

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

Die verschiedenen Anforderungen an den Rücktritt sind in § 31 abschließend aufgezählt

Auch von der versuchten Anstiftung gem. § 30 I oder der Verbrechensverabredung gem. § 30 II ist strafbefreiender Rücktritt möglich. Wie beim »Versuch« ist der Rüchtritt »persönlicher Strafaufhebungsgrund« und wird nach der Schuld geprüft.

2.7. Rechtfertigungsgründe

Rechtswidrigkeit einer Tat entfällt durch Rechtfertigungsgründe

Die Rechtswidrigkeit einer Tat ist im Regelfall dann gegeben, wenn ein Täter tatbestandlich in objektiver und subjektiver Sicht gehandelt hat. Das heißt, jemand hat etwas Unrechtes getan. Dieses unrechte Handeln könnte aber in besonderen Ausnahmesituationen gerechtfertigt sein. Gerechtfertigt bedeutet, daß die Rechtswidrigkiet entfällt und der Täter somit nicht strafbar ist.

Beispiel: A will B mit einem Baseballschläger niederstrecken. B kommt ihm zuvor und bricht A mit einem Faustschlag das Nasenbein. Hat B sich der Körperverletzung strafbar gemacht?
B hat eindeutig den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 erfüllt, in dem er A das Nasenbein brach. Fraglich ist nur, ob zu seinen Gunsten nicht ein Rechtfertigungsgrund eingreift.

Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Notstand, Züchtigungsrecht, Festnahmerecht, Einwilligung

Rechtfertigungsgründe

Arten	Beispiel	Norm
Notwehr	A will B erschießen. B schlägt A zur Abwehr des Schusses mit der Faust nieder	§ 32
Rechtfertigender Notstand	A fährt in das parkende Auto von B, damit der Fahrradfahrer nicht verletzt wird	§ 34
Defensiver Notstand	A tritt gegen den bissigen Hund von B	§ 228 BGB
Aggressiver Notstand	A reißt eine Latte aus dem Zaun von B, um den bissigen Hund abzuwehren	§ 904 BGB
Elterliches Züchtigungsrecht	Ohrfeige, Schläge auf den Po Hausarrest	§§ 1626, 1631 BGB
Festnahmerecht	A klaut im Supermarkt Waren. B stellt ihm das Bein und hält ihn am Boden fest	§ 127 I StPO
Einwilligung	A läßt sich an der Nase operieren und erteilt dem Arzt die Einwilligung	
Mutmaßliche Einwilligung	B wird bewußtlos ins Krankenhaus eingeliefert. Der Arzt macht sofort eine Notoperation	

»Festnahmerecht«

Beispiel: A randaliert auf einem Parkplatz und beschädigt dabei mehrere Fahrzeuge. B kennt A nicht und hält ihn fest, damit die alarmierte Polizei die Personalien feststellen kann. A wird dabei leicht verletzt.

Fluchtgefahr

Nach § 127 I StPO kann jeder einen auf frischer Tat Betroffenen festnehmen, wenn bei diesem Täter »Fluchtgefahr« besteht und eine andere Identitätsfeststellung nicht möglich ist. Ohne diesen Rechtfertigungsgrund wäre die Festnahme eine strafbare Nötigung § 240, eine Freiheitsentziehung § 239 oder Körperverletzung § 223. Die Fluchtgefahr liegt dann vor, wenn nach den erkennbaren Umständen unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungen vernünftigerweise die Annahme gerechtfertigt ist, daß sich der Täter durch Flucht der Verantwortung entziehen will.

Im obigen Fall ist das Verhalten von B gerechtfertigt, es liegt also keine Rechtswidrigkeit vor, B ist nicht strafbar.

Einwilligung

Verzicht auf Schutzgut

Wird ein bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt, will die Rechtsordnung damit bestimmte Rechtsgüter schützen. Verzichtet der Geschädigte nun auf diesen Schutz, war die Tat gerechtfertigt, ist also auch kein Unrecht. Diesen Verzicht nennt man »Einwilligung«. Vor einer Operation erteilt man üblicherweise dem Arzt eine Einwilligung, sonst würde er sich einer Körperverletzung strafbar machen.

Voraussetzungen einer »Einwilligung« sind:

- Der Einwilligende muß Träger der geschützten Rechtsgüter sein; z.B. bei Sachbeschädigung kann nur der Eigentümer einwilligen
- Das Rechtsgut muß verzichtbar sein. Auf sein Leben kann man gar nicht, auf die Gesundheit nur eingeschränkt verzichten
- Der Einwilligende muß die Fähigkeit besitzen, das Wesen, die Tragweite und die Auswirkungen des Angriffs auf seine Rechtsgüter voll zu erfassen. Diese fehlt z.B. bei Kleinkindern
- Es muß eine ausdrückliche oder zumindest eine schlüssige Einwilligungserklärung vorliegen
- Kenntnis des Täters

Mutmaßliche Einwilligung

Betroffener kann nicht rechtzeitig einwilligen und Handlung liegt in seinem Interesse

Manchmal ist es jedoch nicht möglich die Einwilligung einzuholen, weil z.B. das Opfer bewußtlos ist. Ein Arzt müßte immer warten, bis der Patient aufwacht, um in die Operation einzuwilligen. Ansonsten würde er sich der Körperverletzung § 223 strafbar machen. Der Arzt kann jedoch von einer »mutmaßlichen Einwilligung« ausgehen, wenn zu vermuten wäre, daß der Rechtsgutinhaber zum Zeitpunkt der Tat und bei objektiv sorgfältiger Prüfung der Lage eingewilligt hätte.

Abgrenzung Einwilligung - Einverständnis

Einverständnis läßt Tatbestand entfallen und ist kein Rechtfertigungsgrund

Die Einwilligung ist vom »Einverständis« abzugrenzen. Das Einverständnis läßt bereits den objektiven Tatbestand entfallen. Dies ist dann der Fall, wenn es in der Hand des Einverständnisgebers liegt, ob ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal gegeben ist. Beim Diebstahl liegt es in der Hand des Eigentümers, ob eine »Wegnahme« i.S. des § 242 vorliegt. Die »Wegnahme« kann nur dann vorliegen, wenn der Eigentümer nicht einverstanden ist.

Beispiel: Der Onkel O weiß, daß sein Neffe sein Auto, ohne zu fragen, in der Nacht benutzen möchte. O wäre einverstanden, dies weiß jedoch sein Neffe nicht.

Eine Strafbarkeit gem. § 248 b (lesen!) entfällt wegen des tatbestandsausschließenden Einverständnisses von O. Der Neffe hat nicht gegen den Willen des O gehandelt.

Züchtigungsrecht

Rechtfertigungsgrund

Ohrfeige
Hausarrest

Zwar völlig überholt, aber immer noch von der Rechtsordnung erlaubt ist das elterliche »Züchtigungsrecht« (§§ 1626, 1636 BGB). Besser müßte man formulieren, daß eine Körperverletzung oder Freiheitsentziehung von Seiten der Eltern gegenüber dem Kind durch das Züchtigungsrecht gerechtfertigt ist, dies aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Die Züchtigung muß durch ein bestimmtes Fehlverhalten (was immer das sein mag) veranlaßt sein. Eine vorbeugende Züchtigung ist nicht zulässig.

- Die Züchtigung muß nach Art und Umfang im Verhältnis zum Züchtigungszweck angemessen und erforderlich sein und darf nicht quälerisch, gesundheitsschädlich oder entwürdigend sein.

Notwehr § 32

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Der Begriff der »Notwehr« dürfte aus zahlreichen Krimis bekannt sein. Ob eine rechtfertigende Notwehr vorliegt, prüft man nach folgendem Schema:

Voraussetzungen Notwehr:

- 1. Notwehrlage = gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
  - a. Angriff ist jedes willensgetragene, menschliche und eine Gefährdung verursachende Verhalten
  - b. Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, bereits in Gang gesetzt wurde oder noch andauert — Notwehrlage
  - c. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn der Angreifer einen Straftatbestand verwirklicht hat und er selber keine Rechtfertigungsgründe wie z.B. Notwehr hat
- 2. Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: Erforderlich ist diese Handlung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs mit Sicherheit erwarten läßt und es kein milderes aber genauso wirksames Mittel gibt - Schutzwehr vor Trutzwehr. Die Verteidigungshandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen Rechtsgüter Dritter (hier käme dann § 34 in Betracht) — Erforderlichkeit der Notwehrhandlung
- 3. Subjektiver Verteidigungswille — Verteidigungswille
  Zum Verteidigungswillen gehört die Kenntnis der Notwehrlage und der Wille, dem Angreifer entgegenzutreten
  Hatte der Verteidiger keine Kenntnis von einer Notwehrlage, ist er nicht gerechtfertigt
  - Nahm er irrigerweise eine Notwehrlage an, die sogenannte »Putativnotwehr«, unterliegt er einem Erlaubnistatbestandsirrtum (siehe § 16) — Putativnotwehr
  - Irrt er sich über die Grenzen der Notwehr ist § 33 gegeben, irrt er über die Grenzen bei der Putativnotwehr, so liegt ein Putativnotwehrexzeß vor, der wie ein Verbotsirrtum behandelt wird (siehe § 17) — Putativnotwehrexzess

Im obigen Ausgangsfall könnte das Verhalten von B durch die Notwehr gerechtfertigt sein:
1. Notwehrlage: A hat B ohne Grund mit dem Baseballschläger niederschlagen wollen. Darin liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff.
2. Notwehrhandlung: Der Faustschlag von B war notwendig, um den Schlag mit dem Baseballschläger abzuwehren.
3. B kannte die Notwehrlage und wollte sich verteidigen.
Die Voraussetzungen liegen vor, B war gerechtfertigt, sein Handeln also nicht rechtswidrig.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Notwehrexzeß

Affekt

Bei der Notwehr gem. § 32 haben wir gesehen, daß nur eine erforderliche Notwehrhandlung gerechtfertigt ist. Macht der Angegriffene mehr, als erforderlich gewesen wäre, ist sein Verhalten eigentlich strafbar, die Schuld könnte jedoch entfallen. § 33 ist ein Schuldausschließungsgrund. Dieser Notwehrexzeß ist der häufig in Kriminalfilmen benutzte Affekt. Ob jemand im Affekt aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte, stellt der Richter danach fest, ob die Fähigkeit, das Geschehen richtig zu verarbeiten, erheblich reduziert war.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Beim »rechtfertigenden Notstand« entfällt genauso wie bei der Notwehr die Rechtswidrigkeit. Der Unterschied ist auf den ersten Blick jedoch nicht ersichtlich. Bei Notwehr prüft man, ob die Handlung gegen den Angreifer gerechtfertigt war, bei rechtfer-

tigendem Notstand, ob eine Handlung gegen Dritte oder andere Rechtsgüter gerechtfertigt war.

Beispiel: A greift B mit einem Baseballschläger an. B reißt aus dem Zaun von C eine Holzlatte, um sich zu verteidigen.
B hat sich bezüglich der Zaunlatte wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht, es sei denn, er wäre gemäß § 34 gerechtfertigt.

Die Voraussetzungen für den rechtfertigenden Notstand:

- 1. Notstandslage = gegenwärtige Gefahr — Notstandslage
- a. Gefahr liegt vor, wenn eine Verletzung ernstlich befürchtet werden muß
- b. Gegenwärtig ist die Gefahr, die unmittelbar bevorsteht, bereits in Gang gesetzt wurde oder noch andauert
- 2. Angemessenheit der Notstandshandlung § 34 S.2: — Angemessenheit
- Angemessen ist diese Handlung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs mit Sicherheit erwarten läßt und es kein milderes aber genauso wirksames Mittel gibt - Schutzwehr vor Trutzwehr. Kurz - das geeigneteste, sicherste und mildeste Mittel
- Die Verteidigungshandlung richtet sich gegen Rechtsgüter Dritter, nicht gegen Rechtsgüter des Angreifers (hier käme dann § 32 in Betracht)
- 3. Güterabwägung: Das geschützte Interesse, also zu dessen Gunsten gehandelt wird, muß das angegriffene Interesse wesentlich überwiegen (§ 34 S.1) — Güterabwägung
- 4. Subjektiver Verteidigungswille — Verteidigungswille
- Zum Verteidigungswillen gehört die Kenntnis der Notstandslage und der Wille, dem Angreifer entgegenzutreten
- Hatte der Verteidiger keine Kenntnis von einer Notstandslage, ist er nicht gerechtfertigt.
- Nahm er irrigerweise eine Notstandlage an, der sogenannte »Putativnotstand«, unterliegt er einem Erlaubnistatbestandsirrtum (siehe § 16) — Putativnotstand
- Irrt er sich über die Grenzen der Notstands, ein sogenannter Notstandsexzeß, liegt möglicherweise ein Verbotsirrtum vor (siehe § 17) — Notstandsexzess

In unserem Fall überwiegt das Interesse an der körperlichen Unversehrtheit von B wesentlich das Interesse von C an seinem Zaun. Das Beschädigen des Zauns ist somit für B gem. § 34 gerechtfertigt.

2.8. Entschuldigungsgründe

§ 35 **Entschuldigender Notstand**

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs.1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs.1 zu mildern.

Die Voraussetzungen sind ähnlich den Rechtfertigungsgründen:

Notstandslage
1. Notstandslage = gegenwärtige Gefahr
   - a. Gefahr liegt vor, wenn eine Verletzung ernstlich befürchtet werden muß
   - b. Gegenwärtig ist die Gefahr, die unmittelbar bevorsteht, bereits in Gang gesetzt wurde oder noch andauert
   - c. Notstandsfähiges Rechtsgut ist nur Leben, Leib oder Freiheit des Täters, der Angehörigen oder nahestehender Personen

Angemessenheit
2. Angemessenheit der Notstandshandlung: Die Beeinträchtigung eines anderen Rechtsguts muß das geeigneteste, sicherste und mildeste Mittel sein, für das es keine Alternativen gibt

Verteidigungswille
3. Subjektiver Verteidigungswille: Zum Verteidigungswillen gehört die Kenntnis der Notstandslage und der Wille, das angegriffene Rechtsgut zu retten

Notstandsgrenze
4. Grenzen des Notstands § 35 I S.2, Täter muß Gefahr hinnehmen, wenn
   - Täter Gefahr selbst verursacht hat oder
   - Mißverhältnis zwischen Gefahr und Schaden, der durch die Abwehr entsteht oder
   - Täter in besonderem Rechtsverhältnis steht, wie z.B. Polizisten, Feuerwehrleute, Soldaten, Seeleute, Bergführer

Der »entschuldigende Notstand« läßt die Schuld entfallen, so wie der § 33 StGB, setzt aber eine rechtswidrige Tat voraus. Er ist daher im Vergleich zu den Rechtfertigungsgründen subsidiär.

Fall: Die Frau Mut tötet ihren Mann, weil er sie und die Kinder seit Jahren schlägt und quält und alle Strafanzeigen nichts genutzt haben. Zwar könnte durch die Dauerbedrohung eine Notstandslage vorliegen, ultima ratio und das mildere Mittel wäre jedoch die Flucht gewesen.

3. Rechtsfolgen der Tat

Bei den Rechtsfolgen der Tat geht es um den interessantesten Teil der Praxis. Alle Beteiligten in einem Strafprozeß sind sehr gespannt, ob das Gericht von der Schuld des Täters überzeugt ist und was es für eine Strafe für den Angeklagten als angemessen ansieht. Die beiden wichtigsten Strafen sind die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Daneben gibt es noch die Nebenstrafen wie Fahrverbot oder Auflagen und Weisungen.

In der Strafzumessung geht der Richter in seiner Überlegung von dem »Strafrahmen« des verwirklichten Straftatbestandes aus; z.B. ist bei Diebstahl der Strafrahmen Freiheitsentziehung bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe. Wie der Richter bei seinen Strafzumessungsüberlegungen vorgeht, ist unten bei § 46 beschrieben.

3.1. Strafen

Strafen:
- Freiheitstrafe
- Geldstrafe
- Nebenstrafe (Auflagen, Weisungen, Fahrverbot)

Das Gesetz kennt Freiheitstrafe, Geldstrafe, Nebenstrafe, Auflagen und Weisungen. Soweit das Gesetz nicht eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, wird eine zeitige Freiheitsstrafe von höchstens fünfzehn Jahren verhängt (§ 38). In der Regel werden kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nicht verhängt, sondern eine Geldstrafe bestimmt (§ 47 II). Die Geldstrafe wird auf fünf bis dreihundertsechzig Tagessätze nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters bemessen (§ 40). Macht dieser zu seinem Einkommen und seinem Vermögen keine oder nicht glaubhafte Angaben, können diese geschätzt werden. Der Tagessatz ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich pro Tag zur Verfügung steht und liegt nicht unter zwei und nicht über zehntausend Deutsche Mark. Ist die Geldstrafe uneinbringlich, tritt an ihre Stelle Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe (§ 42).

§ 38 **Freiheitsstrafe**

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.
(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe

§ 40

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark festgesetzt.

Geldstrafe bemißt sich nach Tagessätzen: DM 2 - 10.000

Fahrverbot

§ 44

Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

§§ 315c, 316
Zur Freiheits- oder Geldstrafe ist zusätzlich ein Fahrverbot möglich

Das Fahrverbot ist zu einer sonstigen Strafe Nebenstrafe, wird aber häufig neben einer Bewährungsstrafe als die härtere Strafe empfunden. Das Fahrverbot soll besonders nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer warnen und zur Besinnung führen. Das Fahrverbot ist von der Entziehung der Fahrerlaubnis zu unterscheiden. Beim Fahrverbot erhält man am Ende der verhängten Zeit automatisch den Führerschein wieder zurück. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis muß man nach Ablauf einen Antrag auf Wiedererteilung stellen. Es kann jedoch sein, daß die Wiedererteilung abgelehnt wird, dann muß man den Führerschein neu machen.

§ 44 Fahrverbot
§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis

Fall: Hugo Hurtig fährt mit seinem Auto zum zweiten Mal in einem Jahr in eine Radarkontrolle und ist beidesmal mehr als 30 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren. In der Regel erhält er einen Monat Fahrverbot nach § 44.

3.2. Strafbemessung

Ob der Richter Freiheits- oder Geldstrafe verhängt, wieviele Tage bzw. Tagessätze, ob er daneben noch eine Nebenstrafe vorsieht, bemißt er nach der Schwere der Schuld und den Tatumständen, die für und gegen den Täter sprechen. Der Richter geht dann nach folgenden Überlegungen vor:

Gesichtspunkte der Strafzumessung

Die Strafzumessung nach § 46 StGB:

1. Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Strafzumessung
2. Ausrichtung der Schuld nach den anerkannten Strafzwecken wie Prävention, Resozialisierung und Schuldausgleich
3. Ermittlung der relevanten Strafzumessungstatsachen, die teilweise in § 46 II StGB aufgezählt sind
4. Festlegung ihrer strafschärfenden- oder mildernden Wirkung
5. Abwägung der einzelnen Umstände
6. Bestimmung der konkreten Strafe

§ 46 **Grundsätze der Strafzumessung**

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

Tatmotiv — die Beweggründe und die Ziele des Täters,

Gesinnung — die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

Pflichtwidrigkeit — das Maß der Pflichtwidrigkeit,

Tatausführung — die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

Wiedergutmachung — sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

3.3. Konkurrenzenlehre

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen erfolgt nach der »Konkurenzenlehre«

Die Gerichte stehen oft vor dem Problem, wie sie einen Täter bestrafen sollen, wenn er mehrere Handlungen vorgenommen und dadurch mehrere Straftaten begangen hat. Oder er hat nur eine Handlung begangen und durch diese eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht. Bei der Verletzung von mehreren Straftatbeständen würde eine Addition der Einzelstrafen zu einem verzerrten Ergebnis führen. Abgestellt wird immer auf eine willensgesteuerte Handlung, die dem Täter als Schuld dann vorgeworfen wird. Dieses Problem wird mit der sogenannten Lehre von den »Konkurrenzen« gelöst. Diese heißt deswegen so, weil die einzelnen Strafrechtsnormen miteinander im Wettbewerb, in Konkurrenz stehen, welche letztendlich zur Bestrafung führt. Die Lehre von den Konkurrenzen ist also für die Ermittlung einer Strafe von erheblicher Bedeutung. Die Grundregeln der Konkurrenzen finden sich in den §§ 52, 53.

Tateinheit

§ 52

Tateinheit-
Idealkonkurrenz

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
(2) Sind mehrere Strafgesetzte verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen ...

Tatmehrheit

§ 53

Tatmehrheit-
Realkonkurrenz

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt ...

Nachdem der Richter festgestellt hat, nach welchen Straftatbeständen ein Täter strafbar ist, entscheidet er nach der Konkurrenzenlehre, welche Straftatbestände er bei der letztendlichen Strafzumessung anrechnet. Diese Konkurrenzen stehen ganz am Ende des Urteils oder am Ende einer Arbeit.

Nach der Prüfung der Konkurrenzen können sich zwei Rechtsfolgen ergeben:

Idealkonkurenz - Tateinheit

1. »Tateinheit« nach § 52, auch »Idealkonkurrenz« genannt: Nach § 52 wird der Täter nur nach dem Delikt mit der schwersten Strafe bestraft.

Realkonkurenz - Tatmehrheit

2. »Tatmehrheit« nach § 53, auch »Realkonkurrenz« genannt: Nach § 53 wird eine Gesamtstrafe gebildet, die höher ist als die schwerste Einzelstrafe und niedriger als die Summe der Einzelstrafen.

Handlungseinheit bzw. Handlungsmehrheit

Bei der Prüfung, ob »Idealkonkurrenz« nach § 52 oder »Realkonkurrenz« nach § 53 gegeben ist, beginnt man mit der Überlegung, ob »Handlungseinheit« oder »Handlungsmehrheit« (zu unterscheiden von Tateinheit oder Tatmehrheit) vorliegt. Auszugehen ist von der Handlungseinheit. Liegt diese nicht vor, ist zwangsläufig Handlungsmehrheit gegeben. Handlungseinheit - also eine Handlung im rechtlichen Sinne - liegt in fünf Fällen vor:

Fünf Fälle der Handlungseinheit:

- Handlung im natürlichen Sinn
- natürliche Handlungseinheit
- tatbestandliche Handlungseinheit
- Handlungseinheit durch Fortsetzungszusammenhang
- Handlungseinheit durch Klammerwirkung

Gesetzeskonkurrenz

Der zweite Schritt ist, die übriggebliebenen Straftatbestände auf »unechte Konkurrenzen«, die sogenannte »Gesetzeskonkurrenz«, zu überprüfen.

Fünf Fälle der Gesetzeskonkurenz:

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- mitbestrafte Vortat (nur bei Handlungsmehrheit)
- mitbestrafte Nachtat (nur bei Handlungsmehrheit)

Liegt eine dieser fünf Fälle vor, werden bestimmte Straftatbestände verdrängt und somit nicht mehr in die Strafzumessung miteinbezogen. Konnte man keine Gesetzeskonkurrenz feststellen, liegt bei Handlungseinheit Idealkonkurrenz-Tateinheit gem. § 52 vor, bei Handlungsmehrheit Realkonkurrenz-Tatmehrheit gem. § 53. Im folgenden sind die Prüfungsschritte beschrieben.

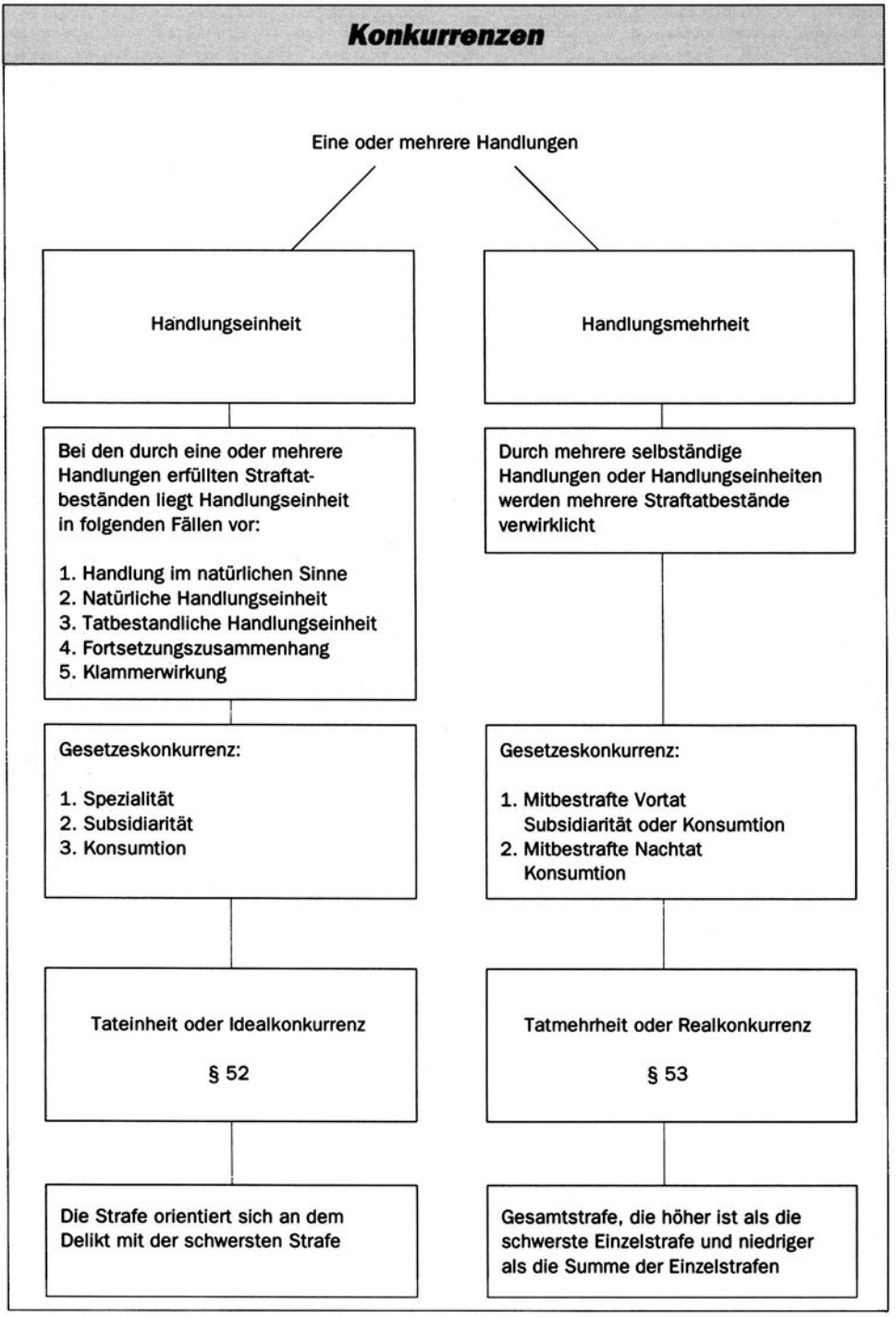
Konkurrenzen
Eine oder mehrere Handlungen
Handlungseinheit
Handlungsmehrheit
Bei den durch eine oder mehrere Handlungen erfüllten Straftatbeständen liegt Handlungseinheit in folgenden Fällen vor:
1. Handlung im natürlichen Sinne
2. Natürliche Handlungseinheit
3. Tatbestandliche Handlungseinheit
4. Fortsetzungszusammenhang
5. Klammerwirkung
Durch mehrere selbständige Handlungen oder Handlungseinheiten werden mehrere Straftatbestände verwirklicht
Gesetzeskonkurrenz:
1. Spezialität
2. Subsidiarität
3. Konsumtion
Gesetzeskonkurrenz:
1. Mitbestrafte Vortat
Subsidiarität oder Konsumtion
2. Mitbestrafte Nachtat
Konsumtion
Tateinheit oder Idealkonkurrenz
§ 52
Tatmehrheit oder Realkonkurrenz
§ 53
Die Strafe orientiert sich an dem Delikt mit der schwersten Strafe
Gesamtstrafe, die höher ist als die schwerste Einzelstrafe und niedriger als die Summe der Einzelstrafen

Handlung im natürlichen Sinn

Eine Willensbetätigung

Diese liegt dann vor, wenn ein Handlungsentschluß in einer Willensbetätigung realisiert wird.

Fall: Der Täter wirft eine Granate, wodurch mehrere Menschen sterben und mehrere Sachen beschädigt werden. Es liegt ein Entschluß und somit eine Handlung vor.

Natürliche Handlungseinheit

Mehrere Willensbetätigungen

Diese liegt dann vor, wenn ein Handlungsentschluß in mehreren Willensbetätigungen realisiert wird, dies aber bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Hnadlung anzusehen ist.

Fall: Der Täter schießt 20 mal auf das Opfer. Es liegt ein Entschluß, also eine Handlung vor.

Tatbestandliche Handlungseinheit

Der Straftatbestand verknüpft mehrere Handlungen zu einer Bewertungseinheit.

Fall: Vergewaltigung in § 177 besteht aus der Gewaltanwendung und dem Beischlaf. Mehrere Handlungen gelten als eine Handlung.

Handlungseinheit durch Fortsetzungszusammenhang

In Einzelfällen hat der Bundesgerichtshof einen solchen Fortsetzungzusammenhang abgelehnt, z.B. bei Sexualdelikten, Steuerstraftaten und Untreue.

Begeht ein Täter mehrere gleichartig vorgenommene Handlungen, die sich gegen dasselbe Rechtsgut richten, zeitlich und räumlich eng verbunden sind und von einem Gesamtvorsatz getragen sind, werden diese nur als eine Handlung angesehen.

Fall: Lucky will in einer Nacht 10 Zigarettenautomaten knacken. Mehrere Handlungen gelten nur als eine - also nur ein Diebstahl.

Handlungseinheit durch Klammerwirkung

An sich liegen drei selbstständige Handlungen und Delikte vor, jedoch gelten diese drei als eine Handlung, wenn eine Handlung mit den beiden anderen jeweils in Handlungseinheit -Idealkonkurrenz steht.

Fall: A schlägt B nieder, um ihn auszurauben. C will B zu Hilfe kommen und wird auch niedergeschlagen. Die beiden Körperverletzungen sind durch den Raub verbunden und gelten somit als eine Handlung - nur Raub wird bestraft.

Spezialität

Ein Straftatbestand ist spezieller als ein anderer. Das bedeutet, er enthält alle Tatbestandsmerkmale des anderen und noch wenigstens ein zusätzliches Merkmal.

Beispiel: Raub gem. § 249 enthält Diebstahl und Nötigung gem. §§ 242, 240.

Subsidiarität

Die Beihilfe ist subsidiär zur Anstiftung
Der Versuch ist subsidiär zur Vollendung

Ein Straftatbestand ist dem anderen untergeordnet, ist subsidiär. Das heißt, der eine Straftatbestand ist nur anwendbar, wenn nicht ein anderer bereits schon vorliegt. Dies kann zum einem im Gesetz selbst geregelt sein, wie bei §§ 145d, 248b, 265a, 316, zum anderen bei verschiedenen Verwirklichungsstufen - Beihilfe ist subsidiär zur Anstiftung, Versuch ist subsidiär zur Vollendung.

Konsumtion

Bei der Konsumtion wird ein leichteres Delikt von einem schwereren Delikt aufgezehrt, wenn das Leichtere typischerweise mit dem Schweren zusammen passiert.

Beispiel: Der Einbruchsdiebstahl hat typischerweise meistens auch einen Hausfriedensbruch zur Folge, da man unerlaubterweise in ein Haus einsteigt (§§ 242, 243 I S.2 Nr.1, 123). Der Diebstahl konsumiert den Hausfriedensbruch.

Mitbestrafte Vortat

Die mitbestrafte Vortat ist eigentlich auch ein Fall der Gesetzeskonkurrenz. Sie liegt bei der Handlungsmehrheit dann vor, wenn die Vortat wegen obengenannter Subsidiarität oder Konsumtion entfällt.

Beispiel: Klaut Anton den Schlüssel von Berti, um in dessen Wohnung einzubrechen, ist der Diebstahl des Schlüssels mitbestrafte Vortat und wird wegen Konsumtion nicht mitbestraft.

Mitbestrafte Nachtat

Hier liegt ein Fall der Konsumtion vor, wenn die Nachtat in der Auswertung oder Sicherung der durch die Vortat erlangten Rechtsposition erschöpft und der angerichtete Schaden nicht wesentlich vergrößert wird.

4. Wiederholungsfragen

1. Wann ist eine rechtswidrige Tat ein Verbrechen, wann ein Vergehen? Lösung S. 39
2. Welche Voraussetzungen müssen beim unechten Unterlassungsdelikt vorliegen? Lösung S. 41
3. Welche Garantenpflichten gibt es beim Unterlassungsdelikt? Lösung S. 41
4. Welche Vorsatzformen gibt es und wie sind sie definiert? Lösung S. 42
5. Welche vier Irrtumsgruppen gibt es bei § 16? Lösung S. 44
6. Wann liegt ein Verbotsirrtum vor? Lösung S. 45
7. Wann liegt Schuldfähigkeit vor? Lösung S. 48
8. Wann liegt Versuch vor und wann ist er strafbar? Lösung S. 51
9. Wie unterscheidet man Täterschaft und Teilnahme? Lösung S. 57
10. Welche Formen der Täterschaft gibt es? Lösung S. 57, 58
11. Welche Formen der Teilnahme gibt es? Lösung S. 59
12. Welche Rechtfertigungsgründe kennen Sie? Lösung S. 64
13. Wie sind die Voraussetzungen der Notwehr? Lösung S. 67
14. Welche Gesichtspunkte beachtet der Richter bei der Strafzumessung? Lösung S. 74
15. Was versteht man unter der Lehre der Konkurrenzen? Lösung S. 75